

Artenschutzprüfung (Stufe I) zum BP Nr. 376 „Auf der Wöste“

Stadt
Rheda-Wiedenbrück

Stand: 24.11.2016



WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Arten- und Biotopschutz	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Bestandsbeschreibung	4
2.3	Datengrundlagen	7
2.4	(Potentielles) Arteninventar	7
2.5	Auswirkungsprognose und Maßnahmen	13
3	Zusammenfassung	15

1 Vorbemerkung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück beabsichtigt für eine rund 2,6 ha große Fläche im Norden des Stadtgebietes den Bebauungsplan Nr. 376 „Auf der Wöste“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung zu schaffen.

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung soll mit vereinfachtem Aufwand (Stufe I) geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können. Im Bedarfsfall und soweit möglich, werden notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte erstellt (Stufe II).

2 Arten- und Biotopschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Da der vorliegenden ASP keine faunistischen Kartierungen sondern eine Erfassung der Biotoptypen zugrunde liegt, wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung und unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen/ Lebensräume das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten gutachterlich eingeschätzt und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten prognostiziert. Hierfür wird auch auf bereits vorhandene Daten, insbesondere des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie Fachliteratur zurückgegriffen (vgl. Kap. 2.3 „Datengrundlage“).

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Plangebiet ausschlaggebend.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Maßstäbe für mögliche Konfliktpotentiale ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Verbot Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschä-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

digen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot Nr. 1 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements.

2.2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Übergang zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft und umfasst eine Fläche von rund 2,6 ha (s. Abb. 1).

Unmittelbar nördlich des Plangebietes verläuft der Landweg, welcher am nördlichen Rand von einer Baumreihe aus Birken gesäumt wird. Unmittelbar südlich befindet sich der Mondweg. Das Plangebiet wird in westlicher, südlicher und östlicher Richtung durch eine bestehende Wohnbebauung begrenzt, während sich in nördlicher Richtung ein landwirtschaftlich geprägter Raum mit zahlreichen zerstreuten Hofstellen anschließt. Eine dieser Hofstellen umfasst einen Veranstaltungsraum, der für Schützenfeste und sonstige Feierlichkeiten genutzt wird*. Südwestlich des Plangebietes liegt, innerhalb eines bestehenden Wohngebietes ein Regenrückhaltebecken.

* AKUS GmbH (15.10.2015): Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Verfahren zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 376 „Auf der Wöste“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Bielefeld.



Abb. 1: Plangebiet (gestrichelte Linie) im nördlichen Bereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück. © Geobasis NRW 2015. Kein Maßstab.

Die vorherrschenden Biotopstrukturen im Plangebiet bestehen im westlichen Teil aus einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche und im östlichen Teil aus einer gemähten Wiese (Abb. 2).

Darüber hinaus befindet sich im zentral nördlichen Bereich sowie im äußersten Nordosten jeweils ein Wohnhaus mitsamt Garten. Insbesondere der Gartenbereich des Wohnhauses im Nordosten des Plangebietes umfasst z.T. alte Baumstrukturen aus Stieleichen* (*Quercus robur*) (vgl. Abb. 3).

* vgl. Fischer, Dr. Scherer und Partner GmbH (Nov. 2016): Gutachten. Einschätzung der Verkehrssicherheit und Erhaltungswürdigkeit sowie Sachwertermittlung. Landweg, Stadt Rheda-Wiedenbrück. Gütersloh.



Abb. 2: Plangebiet gem. Ortsbesichtigung der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Nov. 2016.

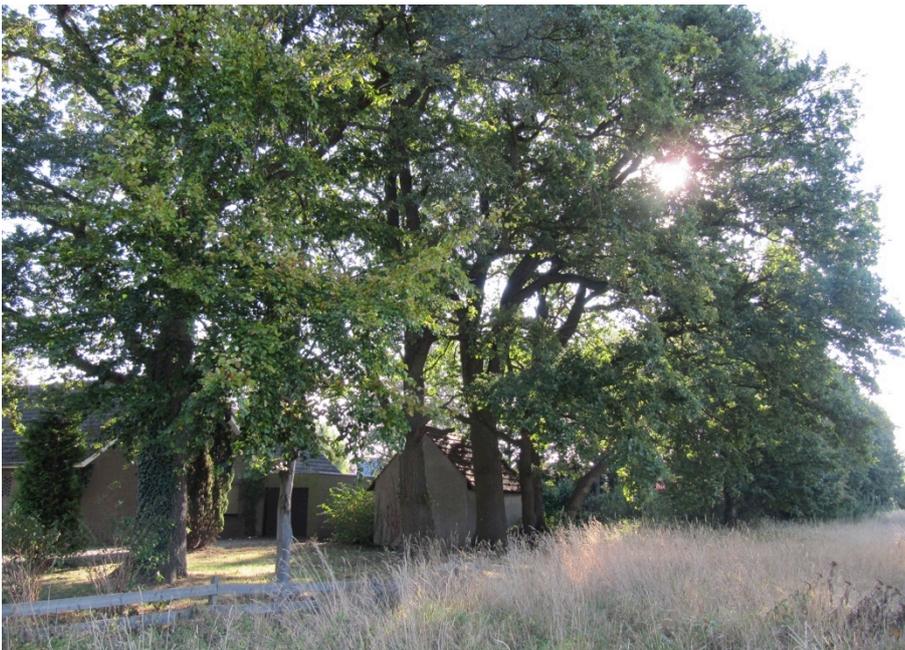


Abb. 3: Bestehende, alte Baumstrukturen (Stieleichen) im Nordosten des Plangebietes; im Hintergrund: bestehendes Wohnhaus. Bestandserfassung: WoltersPartner, Sept. 2016.

2.3 Datengrundlagen

Die Erstellung der vorliegenden ASP erfolgt im wesentlichen nach Aktenlage, d.h. es wurden keine eigenen faunistischen Erfassungen durch den Verfasser sondern ausschließlich eine Kartierung der Biotoptypen innerhalb des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld durchgeführt.

Darüber wurde die Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz im Kreis Gütersloh e.V. (GNU) in Form von Herrn Birkholz und Herrn Reinhardt (Facharbeitskreis: Amphibien) telefonisch kontaktiert und zu einem Amphibienvorkommen im Plangebiet bzw. im sich süd-östlich gelegenen Regenrückhaltebecken befragt. Am 14. Nov. 2016 wurde die GNU schriftlich darum gebeten vorliegende Daten aus den langjährigen Amphibienkartierungen in diesem Raum zur Verfügung zu stellen um die Erkenntnisse bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine Antwort steht z. Z. noch aus.

Daneben wurden folgende Informationsquellen zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgewertet/ berücksichtigt:

Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS sowie dem Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.4 (Potentielles) Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können innerhalb des Plangebietes (Messtischblatt 4115, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der vorkommenden Biotoptypen theoretisch 40 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören 5 Säugetiere (Fledermäuse) und 35 Vogelarten (s. Tab. 1).

Die Landschaftsinformationssammlung enthält keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld. In einer Entfernung von rund 600 m in nördlicher Richtung ist auf einer Hofstelle ein Steinkauzvorkommen bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der Entfernung und der Biotopausstattung des Plangebietes sowie unter Beachtung der Lebensraum- / Jagdansprüche der Art (kurzrasige/ beweidete Wiesen) nicht zu erwarten.

Das Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen enthält keine Angaben zu faunistischen Daten im Rahmen der hier erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotope.

Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Birkholz und Herrn Reinhardt (Facharbeitskreis: Amphibien) der GNU stellt das südöstlich des Plangebietes liegende Regenrückhaltebecken einen Lebensraum für

Amphibien dar. Nach Aussage von Herrn Reinhardt, der in diesem Raum die jährlichen Kartierungen und Amphibienschutzmaßnahmen durchführt, ist das Regenrückhaltebecken (RRB) derzeit ein Lebensraum für mind. 100 Erdkröten. Der Bestand ist allerdings laut Herrn Reinhardt in den letzten Jahren durch die umliegende Bebauung stark zurückgegangen (vormals rund 1500 Individuen). Für das Plangebiet ist z.Zt. die Lage innerhalb eines Erdkrötenwanderweges anzunehmen. Dieser führt vom RRB über den westlich liegenden Fuß- und Radweg, über den Mondweg aber auch die Straßen Am Ruthenbach bzw. Sonnenkamp in die umliegenden Gärten bzw. in das Plangebiet und darüber hinaus in die freie Landschaft. Die bestehenden Gehölzbestände innerhalb des Plangebietes stellen hier voraussichtlich eine Funktion als Überwinterungshabitat dar. Zu einem Vorkommen weiterer Amphibienarten konnte Herr Reinhardt keine weitere Auskunft geben; er geht jedoch von weiteren Arten (Fröschen) aus.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4115, Stand: Nov. 2016. Status: x = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. (x) = Nachweis vorhanden. (R) = Rast-, Wintervorkommen. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art	Status	Erhaltungszustand	KIGehoeel	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	FettW	StillIG	HöhlB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)								
Säugetiere										
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	(x)	G	Na		Na	FoRu	(Na)	Na	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	(x)	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	Na	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	(x)	U	Na		Na	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	(x)	G	Na		Na	FoRu!	(Na)	(Na)	FoRu
Plecotus auritus	Braunes Langohr	(x)	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na	(Na) FoRu!
Vögel										
Accipiter gentilis	Habicht	x	G-	(FoRu), Na	(Na)		Na	(Na)		
Accipiter nisus	Sperber	x	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na	(Na)		
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	x	G							FoRu
Alauda arvensis	Feldlerche	x	U-		FoRu!	FoRu		FoRu!		
Alcedo atthis	Eisvogel	x	G			(Na)				FoRu
Anser fabalis	Saatgans	x	G		Ru!, Na				Ru, Na	Ru
Anthus pratensis	Wiesenpieper	x	S		(FoRu)	FoRu		FoRu		
Anthus trivialis	Baumpieper	x	U	FoRu		(FoRu)				
Asio otus	Waldohreule	x	U	Na		(Na)	Na	(Na)		
Athene noctua	Steinkauz	x	G-	(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	x	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	x	U		FoRu, Na	FoRu, Na				Na
Coturnix coturnix	Wachtel	x	U		FoRu!	FoRu!		(FoRu)		
Cuculus canorus	Kuckuck	x	U-	Na		(Na)		(Na)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	x	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	x	U	Na			Na	(Na)		FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	x	G	(Na)		Na		(Na)		FoRu!
Falco subbuteo	Baumfalke	x	U	(FoRu)		(Na)				Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	x	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	x	U	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
Limosa limosa	Uferschnepfe	(R)	S		(Ru), (Na)					Ru, Na
Locustella naevia	Feldschwirl	x	U	FoRu	(FoRu)	FoRu		(FoRu)		(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	x	G	FoRu!		FoRu	FoRu			(FoRu)
Oriolus oriolus	Pirol	x	U-	FoRu			(FoRu)			
Passer montanus	Feldsperling	x	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	x	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu	
Pernis apivorus	Wespenbussard	x	U	Na		Na		(Na)		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	x	U	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	FoRu
Rallus aquaticus	Wasserralle	x	U			(FoRu)				FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	x	U	(Na)	(Na)	(Na)		(Na)		Na
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	x	G	(FoRu)						
Strix aluco	Waldkauz	x	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Tyto alba	Schleiereule	x	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Vanellus vanellus	Kiebitz	x	U-		FoRu!			FoRu		

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung – insbesondere der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potentielles Brut- und/ oder essentielles Nahrungshabitat geeignet wären – können zahlreiche der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumansprüche der betreffenden Arten erfüllt.

Fledermäuse

Die im östlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Gehölze/

Bäume können aufgrund ihrer z.T. hohen Altersstruktur für die gem. Messtischblattabfrage (vgl. Tab. 1) zu erwartenden, baumbewohnenden Fledermausarten eine Quartiersfunktion übernehmen. Insbesondere die alten Eichen (*Quercus robur*) können Höhlen aufweisen, die auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage kommen. Da diese alten Bäume jedoch im Rahmen des Bebauungsplanes gesichert werden sollen, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 BNatSchG zu erwarten (vgl. Kap. 2.5, „Auswirkungsprognose und Maßnahmen“).

Das hier bestehende Wohnhaus mit Nebengebäude kann für die gebäude-bewohnende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ebenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Bedeutung sein. Es bestehen im Sinne einer Worst-Case-Prognose Einflugmöglichkeiten im Bereich aufliegender Dachpfannen sowie im Übergangsbereich zwischen Hauswand und Dachkonstruktion. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bei einem Gebäudeabriss ist daher durch einen fachkundigen Fledermausgutachter vor dem Abbruch und im Zuge der Genehmigungsplanung auszuschließen.

Auch die sich weiter südlich anschließenden Gehölze im Gartenbereich bzw. westlich des Rad- und Fußweges können, obwohl in erster Linie jüngeren bis mittleren Baumalters eine Quartiersfunktion z.B. für den Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) übernehmen. Einige der dort stehenden Bäume (z.B. Birke im Süden) weisen morsche Astbereiche und eine abstehende Rinde auf, die ausreichend Versteckmöglichkeiten für die potentiellen, baumbewohnenden Arten bietet.

Die weiteren Flächen (Ackerfläche, geräumte Brachfläche) innerhalb des Plangebietes können für die potentiell denkbaren Fledermausarten als Teilnahrungshabitat dienen. Eine essentielle Funktion ist in vorliegendem Fall jedoch u.a. aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des westlichen Teilbereiches bzw. der Größe der im östlichen Teil befindlichen Wiese sowie der umliegenden Biotopstrukturen - die geeignet scheinen die ökologische Funktion im unmittelbaren Umfeld sicherzustellen - nicht von essentieller Bedeutung.

Der gesamte Raum unterliegt akustischen Vorbelastungen* durch das in rund 200 m Entfernung befindliche Veranstaltungsgebäude. Bei einem Regelbetrieb ist im Bereich des Plangebietes mit Schallbelastungspegeln von ca. 45 dB in der Nacht zu rechnen. Zeitweilig können durch Schützenfeste auch Geräuschspitzen von 65 dB erreicht werden. Der Faktor Lärm kann bei Fledermausarten den Jagderfolg, z.B. durch eine Maskierung von Beutetiergeräuschen beeinflussen; generell werden daher geräuscharme Jagdreviere bevorzugt. Eine generelle Meidung des Plangebietes kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden, da Fledermäuse beispielsweise auch in Kirchtürmen individuenstarke Quartiere ausbilden können. Gemäß

* AKUS GmbH (15.10.2015): Schalltechnisches Gutachten im Rahmen der Verfahren zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 376 „Auf der Wöste“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Bielefeld.

Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau* wird die Geräuschempfindlichkeit der zu erwartenden Arten (Ausnahme: Braunes Langohr) insgesamt als „gering“ eingestuft.

Avifauna

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Biotoptypenausstattung als potentielles Bruthabitat für **Greife** nicht von Bedeutung. Zwar könnte das Gehölz im östlichen Bereich theoretisch für Arten, die auch im Umfeld einer bestehenden Wohnbebauung denkbar wären (Habicht, Sperber, Turmfalke) von Bedeutung sein; im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassung wurden jedoch keine entsprechenden Horste festgestellt. Zudem ist das Gehölz klein (rund 1700 qm) und durch die angrenzende Wohnbebauung entsprechend vorbelastet, so dass eine faktische Nutzung der Arten nicht zu erwarten ist. Für die übrigen Greifvogelarten (Mäusebussard, Rohrweihe, Baumfalke, Wespenbussard) kann eine entsprechende Funktion ebenfalls ausgeschlossen werden. Essentielle Nahrungshabitate sind nicht zu erwarten, da Greife i.d.R. recht große Jagdreviere von mehreren Quadratkilometern haben.

Eine Nutzung des Plangebietes durch **Offenlandarten** (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Saatgans, Wachtel, Wiesenpieper) oder **Eulenvögel** (Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz, Waldohreule)/ **typische Kulturfolger** einer extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) ist nicht auszugehen, da die entsprechenden Lebensraumsprüche der Arten nicht erfüllt werden (vertikale Strukturen, hohe Störintensität durch Spaziergänger mit Hunden, mangelnde Gebäudestrukturen).

Im weitesten Sinne **an Gewässer gebundene Arten** (Eisvogel, Nachtigall, Pirol, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasserralle) können innerhalb des Plangebietes und im auswirkungsrelevanten Umfeld ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Regenrückhaltebecken ist stark technisch geprägt, weist keine Röhrichtbestände auf und wird darüber hinaus durch das vorliegende Planvorhaben nicht verändert.

Vogelarten wie der **Baumpieper**, die in besonderem Maße an strukturreiche, störungsarme Habitate gebunden sind, d.h. an Lebensräume mit einer ausreichenden Anzahl von Singwarten, einer heterogenen Krautschicht und größeren Offenlandbereichen wie Lichtungen und Kahlschläge sind hier auszuschließen.

Der Lebensraum des **Feldschwirl** umfasst gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete

* Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.

te sowie Verlandungszonen von Gewässern; artenschutzrechtliche Konflikte sind in Bezug auf diese Art dementsprechend nicht anzunehmen.

Der **Schwarzspecht** bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, insbesondere Buchenwälder mit Fichten- oder Kiefernbeständen mit einem hohen Totholzanteil und kommt daher im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor. Gleiches gilt für den **Kleinspecht**, der in erster Linie lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil bevorzugt. Seine Nisthöhlen werden zudem bevorzugt in Weichhölzern wie Pappel und Weiden angelegt, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Die alten Baumstrukturen (Stieleichen) sollen darüber hinaus planungsrechtlich gesichert werden.

Der **Gartenrotschwanz** ist in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und –weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern zu erwarten. Heutzutage konzentrieren sich die Vorkommen jedoch auf Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Das Nest wird in Halbhöhlen, z.B. in Obstbäumen und Kopfweiden angelegt; diese sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden.

Der **Kuckuck** ist in fast allen Lebensräumen, bevorzugt jedoch in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Je nach Revierqualität ist seine spezifische Reviergröße unterschiedlich ausgeprägt. Insgesamt ist er jedoch auf eher extensiv genutzte Gebiete, mit einem entsprechend guten Nahrungsangebot von größeren Insekten angewiesen. Bei Umsetzung des Planvorhabens ist von einer Überplanung eines vorbelasteten Gehölzes am unmittelbaren Siedlungsrand, einer Ackerfläche sowie einer geräumten Brachfläche auszugehen, so dass folglich kein essentieller Habitatverlust für diese Art angenommen werden kann. Als Brutparasit, der insbesondere Nester von bestimmten Singvogelarten (Teich-, Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze) präferiert, die durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist von einer Betroffenheit des Kuckucks nicht auszugehen.

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchsicht vorkommen. Im unmittelbarem Nahbereich zu Siedlungen und unter Berücksichtigung der Größe des Gehölzbestandes kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

Gleichwohl können nicht alle planungsrelevanten Vogelarten (hier **Feldsperling sowie anderweitig geschützte europäische Vogelarten/ „Allerweltsarten“**) mit an Sicherheit grenzender Wahrsein-

lichkeit ausgeschlossen werden. Im Sinne einer „worst-case“-Prognose könnte das Plangebiet daher ein Teillebensraum für den Feldsperling sein, dessen Habitatansprüche eine halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen und Feldgehölzen umfasst und der auch bis in Randbereiche von Siedlungen vordringt. Um bei Durchführung des Planvorhabens nicht gegen die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu verstoßen werden daher Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Rastvögel

Ein Vorkommen von Rastvögeln (hier: Uferschnepfe) kann ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und -strukturen stellen keinen geeigneten Lebensraum (umfasst Brut- und Nahrungshabitate) für diese Art dar.

Amphibien

Nach telefonischer Auskunft von Herrn Reinhardt ist ein Vorkommen von Amphibien für das südöstlich des Plangebietes gelegene Regenrückhaltebecken belegt. Ob neben der Erdkröte noch weitere Arten (Frösche/ Molche) vorkommen, kann Herr Reinhardt nicht sagen.

Für eine weiterführende Beurteilung der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 BNatSchG scheint daher – in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde – eine tiefergehende Erfassung bzw. weiterführende Ergebnisse aus den jährlich durchgeführten Kartierungen der GNU erforderlich. Insbesondere auch die Angabe der Amphibienarten scheint geboten, da das potentielle Arteninventar unterschiedlichen Schutzregimen unterliegen könnte. Erdkröten gehören in dieser Hinsicht z.B. nicht zu den sogenannten planungsrelevanten Arten nach Kiel*.

Nach Ansicht des Verfassers ist es im Rahmen des geplanten Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendig, die Anzahl der auf der Fläche vorhandenen Amphibien vor den Rodungs-/ Bauarbeiten stark zu reduzieren. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

2.5 Auswirkungsprognose und Maßnahmen

Bei Durchführung des Planvorhabens wird nach derzeitigem Kenntnisstand eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche sowie eine geräumte Brachfläche und ein kleineres Gehölz im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Siedlungsrand der Stadt Rheda-Wiedenbrück entfernt. Darüber hinaus ist ein Gebäudeabbruch vorgesehen. Die im Plangebiet stehenden alten Eichen werden erhalten.

* Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen (1): 12-27. Recklinghausen.

Im Sinne einer worst-case Betrachtung können mit der Entfernung des Gehölzbestandes, bei dem eine Funktion als Teil eines Quartierverbundes für baumbewohnende Fledermausarten nicht kategorisch ausgeschlossen werden kann, artenschutzrechtliche Konflikte verbunden sein. Um ein Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, ist daher vor der Fällung des Baumbestandes eine Fledermauserfassung im Sinne einer **(Ein- und Ausflug)kontrolle potentieller Quartierbäume** notwendig (je nach Jahreszeit auch nur Baumhöhlenkontrolle, da Fledermäuse z.B. im Winter inaktiv sind). Sollten dabei Fledermaushöhlen im Bestand festgestellt werden, können diese verschlossen werden, so dass die Fällarbeiten während der Wintermonate durchgeführt werden können. Das zum Abbruch vorgesehene Wohnhaus mitsamt Nebengebäude im Nordosten des Plangebietes weist Einflugmöglichkeiten im Bereich aufliegender Dachpfannen sowie im Übergangsbereich zwischen Hauswand und Dachkonstruktion auf. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bei einem Gebäudeabriss ist daher durch einen fachkundigen **Fledermausgutachter vor dem Abbruch und im Zuge der Genehmigungsplanung auszuschließen**.

Verstöße gegen die weiteren Verbote des § 44 BNatSchG (Störungsverbot, Schutz der Lebensstätten) sind hier nicht zu erwarten, da sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population bei Umsetzung des Planvorhabens voraussichtlich nicht verschlechtert und die ökologische Funktion durch die gleichwertigen Biotopstrukturen in den angrenzenden Bereichen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vorbehaltlich der Ergebnisse der Ein- und Ausflugkontrolle sowie der Abrissbegehung durch einen sachkundigen Fledermausgutachter wird im Sinne einer Eingriffsminimierung empfohlen den vorhandenen Baumbestand in die Planung weitestgehend zu integrieren und mind. 3 Fledermausquartiere (z.B. der Firma Schwegler) an den nach Durchführung des Planvorhabens noch bestehenden Bäumen fachgerecht anzubringen. Sollten im Zuge der durzuführenden Abrissbegehung Gebäudefledermäuse festgestellt werden, sind ggfs. weiterführende Maßnahmen erforderlich.

Im Sinne einer Prognose kann ein Vorkommen des **Feldsperlings** und sog. **europäischer Vogelarten** (Drosseln, Finken, Fliegenschnäpper) nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Um artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) ausschließen zu können, ist daher in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung des Gehölzbestandes nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs-

und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang für die potentielle Art Feldsperling zu gewährleisten, sind **im Umfeld des Plangebietes mind. drei artspezifische Nisthilfen vor Durchführung des Planvorhabens fachgerecht anzubringen.**

Eine Auswirkungsprognose und Ausarbeitung von Maßnahmen für die Artengruppe der **Amphibien** scheint nach derzeitigem Kenntnisstand eine tiefergehende Erfassung (ASP, Stufe II) bzw. weiterführende Ergebnisse aus den jährlich durchgeführten Kartierungen der GNU erforderlich.

3 Zusammenfassung

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück beabsichtigt für eine rund 2,6 ha große Fläche im Norden des Stadtgebietes den Bebauungsplan Nr. 376 „Auf der Wöste“ aufzustellen um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung zu schaffen.

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung soll mit vereinfachtem Aufwand (Stufe I) geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können. Im Bedarfsfall und soweit möglich, werden notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte erstellt (Stufe II).

Das Plangebiet selbst stellt sich in der Örtlichkeit als landwirtschaftliche genutzte Fläche, eine gemähte Wiese sowie zwei Wohngebäude mit z.T. größerem bzw. altem Baumbestand dar. Im Nordosten befindet sich zudem eine Gruppe aus alten Stieleichen. In süd-östlicher Richtung – außerhalb des Plangebietes – besteht ein Regenrückhaltebecken, welches vollständig von einer Wohnbebauung umgeben ist.

Bei Durchführung des Planvorhabens wird das bestehende Wohngebäude mitsamt Nebengebäude im Nordosten des Plangebietes und der im Gartenbereich vorhandene Gehölzbestand entfernt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie die Wiese werden einer Wohnbebauung zugeführt. Die alten Stieleichen sollen erhalten bleiben.

Im Sinne einer worst-case Betrachtung können mit der Entfernung des Gehölzbestandes artenschutzrechtliche Konflikte verbunden sein. Um ein Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, ist daher vor der Fällung eine Fledermauserfassung im Sinne einer **(Ein- und Ausflug)kontrolle potentieller Quartierbäume** notwendig. Sollten dabei Fledermaushöhlen im Bestand festgestellt werden, können diese verschlossen werden, so dass die Fällarbeiten während der Wintermonate durchgeführt werden können. Das zum Abbruch vorgesehene Wohnhaus mitsamt Nebengebäude

im Nordosten des Plangebietes weist Einflugmöglichkeiten im Bereich aufliegender Dachpfannen sowie im Übergangsbereich zwischen Hauswand und Dachkonstruktion auf. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bei einem Gebäudeabriss ist daher durch einen fachkundigen **Fledermausgutachter vor dem Abbruch und im Zuge der Genehmigungsplanung auszuschließen.**

Im Sinne einer Prognose kann ein Vorkommen des **Feldsperlings** und sog. **europäischer Vogelarten** nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Um artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 ausschließen zu können, ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung des Gehölzbestandes nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang für die potentielle Art Feldsperling zu gewährleisten, sind **im Umfeld des Plangebietes mind. drei artspezifische Nisthilfen vor Durchführung des Planvorhabens fachgerecht anzubringen.**

Eine Auswirkungsprognose und Ausarbeitung von Maßnahmen für die Artengruppe der **Amphibien** scheint nach derzeitigem Kenntnisstand eine tiefere Erfassung (ASP, Stufe II) bzw. weiterführende Ergebnisse aus den jährlich durchgeführten Kartierungen der GNU erforderlich.

Bearbeitet für die Stadt Rheda-Wiedenbrück
Coesfeld, im November 2016

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld